

Hearing Innenausschuss zum FrÄG 2011 am 5. April 2011

1. Die Novellierung des **NAG** nimmt in **§14/ 14a/ 14b** eine erhebliche Erhöhung der Sprachanforderungen für die Aufenthaltsbewilligung bei gleichzeitiger Verkürzung der eingeräumten Lernzeiten, bei Wegfall des Alphabetisierungsmoduls und bei starker Einschränkung einer finanziellen Förderung vor:

2002 Fremdengesetz: Anforderung A1, Förderung bis 2 Jahre (für alle Kursbesucher);
2005 NAG: A2 innerhalb 5 Jahren, Förderung bis 2 Jahre; zusätzliches Alphabetisierungsmodul;
2011: NAG: A 2 innerhalb 2 Jahren (Förderung nur noch für Familienangehörige, max. innerhalb 18 Monaten) , KEIN Alphabetisierungsmodul mehr, PLUS Modul 2 (§14b) als neue Anforderung an Daueraufenthalt: Nach 5 Jahren Deutsch B1 ohne finanzielle Förderung.

Aus sprachwissenschaftlicher und sprachdidaktischer Sicht wird damit für sehr viele Betroffene die schon jetzt kaum zu überwindende „Sprachbarriere“ gänzlich unüberwindbar. Das Gesetz motiviert nicht zum Deutschlernen, fördert nicht die Integration, sondern führt zu Angst und Resignation.

- a) Benachteiligt bis zur völligen Chancenlosigkeit werden folgende Gruppen: Nicht alphabetisierte bzw. funktionale Analphabeten (also Menschen, die Lesen und Schreiben wenig gelernt und wieder verlernt haben, weil sie es in ihrem Berufsbereich nicht brauchen); lernungsgewohnte, auch ältere Menschen, denen schulähnliches intensives Lernen sehr schwer fällt; Menschen mit anstrengender Berufstätigkeit, die nur wenig Kraft für zusätzliche intensive Lernanstrengungen aufbringen. Besonders benachteiligt werden Frauen insbesondere wegen der knappen Fristen: Die bisherigen Erfahrungen in Österreich zeigen bereits jetzt, dass Verzögerungen eintreten wegen Schwangerschaft (Kursunterbrechung), wegen Babys, die nicht in Kinderbetreuung aufgenommen werden, wegen schwieriger Kinder, wegen Krankheits- und Pflegefällen in der Familie u.ä. Die Statistik des Vereins Pyramidops ergab, dass ca. 60% der Kursteilnehmerinnen 600 Std. oder mehr benötigen, um das Niveau A2 zu schaffen; ¼ schafft in dieser Zeit nur das Niveau A1.
- b) Es liegt weder zu den Anforderungen Fremdengesetz 2002 noch zu denen nach NAG 2005 eine Evaluation vor, die die Machbarkeit/ Zumutbarkeit dieser Anforderungen belegt. Die vorliegende Studie aus Deutschland (Ramboll Management im Auftrag des Dt. Innenmin. 2006) stellt fest, dass nur max. 46,5% der Teilnehmerinnen das Abschlussniveau B1 erreichen. Das auf dieser Evaluation aufbauende Gutachten stellt die Frage, ob es sinnvoll und erforderlich sei, dass alle TeilnehmerInnen das Niveau B1 erreichen und schlägt Differenzierung des einheitlichen Zielniveaus vor. Ferner wird für eine stärkere inhaltliche Differenzierung, z.B. Berufsorientierung plädiert.

Das jetzt geforderte Deutschniveau ist völlig willkürlich gesetzt, es gibt keine wissenschaftliche Studie, die belegt, dass ein solches Niveau Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist (2010: 5 Länder A1, 5 Länder A2, 4 Länder B1; keine Sprachanforderungen z.B. an EU-Bürger).

Das Gesetz verkürzt den Lernzeitraum von 5 Jahren für das Niveau A2 jetzt auf 2 Jahre (bzw. finanziell gefördert auf 18 Monate): Man kann per Gesetz nicht ein plötzlich so beschleunigtes Lernen verordnen; das ist Überforderung/ Lernverhinderung per Gesetz.

- c) Die Reduktion der Kostenerstattung schafft unüberwindbare Hürden: Für ca. 600 Unterrichtseinheiten (Diese sind für A2 in der Regel erforderlich) fallen inkl. Prüfungsgebühren pro Person mindestens 3.000,- € (bei geförderten Kursanbietern in Wien) an.

2) § 21a NAG (2011): Neue Anforderung – Deutsch vor Zuzug (auf dem Niveau A1) auch bei Familienzusammenführung (§ 8, Abs. 1, Ziffer 6):

Das Zusammenleben der Familie an Sprachkenntnisse zu koppeln stellt in meinen Augen eine gravierende Verletzung der Menschenrechte dar – wenn man die Europ. Menschenrechtskonv. in § 11.3 ernst nimmt (vgl. §21a. 5 Ziffer 2), dürfte man in § 21a Abs. 1 die Forderung Deutsch vor Zuzug gar nicht einführen.

- Auch die Familiensprache ist eine wichtige Integrationshilfe (gibt Sicherheit, Zugang zu Informationen über Österreich in einer vertrauten Sprache auf hohem Niveau).
- Sprachanforderungen vor Zuzug = hoher Kostenaufwand für die Betroffenen (Reise zum und Aufenthalt am Kursort, Kurs- und Prüfungsgebühren (Schuldenfalle, reisst Ehen und Familien auseinander)
- Zeugnisse nur 1 Jahr gültig (§21a.1): Diskriminiert alle, die schon früh (z.B. in der Schule) Deutsch gelernt haben.
- Was ist mit Ländern, in denen es Einrichtungen nach §21.6/7 nicht oder nicht in zumutbarer Erreichbarkeit gibt?

3) Generell zu dem **Schwierigkeitsgrad der Sprachanforderungen: *Man darf sich von der Bezeichnung „elementar“ nicht täuschen lassen:***

§ 21a: „Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau“ = Referenzrahmen A1, unterste Stufe existierender Sprachprüfungen.

Beispiele Sprechen: kann sich selbst beschreiben und sagen, was er/sie beruflich tut; kann ein kurzes eingeübtes Statement verlesen, um z.B. einen Redner vorzustellen; kann jemanden nach dem Befinden fragen und auf Neuigkeiten reagieren.

Beispiele Schreiben: Kann einfache Wendungen und Sätze über sich selbst und fiktive Menschen schreiben: wo sie leben und was sie tun.

§ 14/14a: Die Niveaustufe A des Referenzrahmens wird im Referenzrahmen pauschal als "Elementare Sprachverwendung" bezeichnet. Bei Modul 1 "vertiefte elementare Sprachverwendung" eindeutig A2.

Beispiel Sprechen: *Kann eine kurze eingeübte Präsentation zu einem Thema aus seinem/ihrem Alltag vortragen und dabei kurz Gründe und Erläuterungen zu Meinungen, Plänen und Handlungen geben. Kann mit einer begrenzten Anzahl unkomplizierter Nachfragen umgehen.*

Beim Schreiben werden auf dieser Stufe bereits Adjektivdeklinaton und Nebensätze erwartet.

Zum Vergleich: Im Schulunterricht der 1. Fremdsprache bei uns wird bis Ende der Sekundarstufe I das Niveau A2 verlangt (nach ungefähr 550 Stunden Unterricht in sehr geschützter Form).

§ 14/14b: Modul 2: Die gesamte Stufe B (also B1 und B2) wird im Referenzrahmen als "Selbständige Sprachverwendung" bezeichnet. Die Formulierung im Gesetz das öffnet der Willkür der Verordnung Tor und Tür, denn das Gesetz lässt offen, ob B1 oder B2.

Beides sind sehr anspruchsvolle Stufen - Beispiel "Argumentierendes Sprechen" B1: *Kann eine Argumentation gut genug ausführen, um die meiste Zeit ohne Schwierigkeiten verstanden zu werden;* B2: *Kann etwas klar erörtern, indem er/sie die eigenen Standpunkte ausführlich darstellt und durch Unterpunkte und geeignete Beispiele stützt. Kann seine/ihre Argumentation logisch aufbauen und verbinden. Kann den Standpunkt zu einem Problem erklären und die Vor- und Nachteile verschiedener Alternativen angeben.*

Die österreichische Schule verlangt für die zweite Fremdsprache nach 6 Jahren das Niveau B1.

4) Die problematische Rolle des ÖIF (Österreichischer Integrationsfonds)

- ÖIF ist einerseits die koordinierende und Lehrkräfte, Lehrmaterial, Unterrichtsinstitute und Prüfungen zertifizierende Institution
- ÖIF ist andererseits selbst Auftraggeber/ Hersteller von Lehrmaterial, Prüfungen, Durchführung von Lehrerfortbildung
- ÖIF ist ebenso auch in zunehmendem Maße selbst Kursanbieter
- und schließlich, sofern es das überhaupt gibt, ist ÖIF auch noch Auftraggeber für Evaluationen.

Das führt zu Intransparenz, Interessenskonflikten und Zentralisierung, statt MigrantInnen vor Ort (in Volkshochschulen, öffentlichen Büchereien) in Sprachkontakt zu bringen und die Integration ortsnah zu begleiten (Parallelgesellschaft, die den Spracherwerb nicht fördert). Ort der auch sprachlichen Integration wäre die Erwachsenenbildung mit einem sehr differenzierten Angebot, das Berufsbezug und Familiensituation in Rechnung stellt, auch hinsichtlich der zeitlichen Vorgaben.